

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz des
Landes NRW
z.H. Frau Reppold
40190 Düsseldorf

Ihr Schreiben
Aktenzeichen
Datum

70 En
26.06.2009

Auskunft erteilt Herren Wobbe/Engmann

Zimmer 2.064

Tel. 02104_99_ 2853

Fax 02104_99_ 5875

E-Mail reinhard.engmann@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes NRW, Teilplan Siedlungs- abfälle

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Reppold,

der Kreis Mettmann bedankt sich für die Gelegenheit zu Ihrem Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes Stellung beziehen zu können. Auf Grund des knappen Zeitplanes konnten die politischen Gremien des Kreises nicht beteiligt werden, so dass die Stellungnahme die Auffassung der Verwaltung darstellt.

Der Kreis schließt sich weitgehend den Stellungnahmen des Abfallwirtschaftsverbandes Region Rhein-Wupper und des Entsorgungsverbandes EkoCity an.

Auch aus Sicht des Kreises erscheint der gewählte Zeitpunkt zur Ertaufstellung eines landesweit einheitlichen Abfallwirtschaftsplans (im folgenden AWP genannt) nicht optimal zu sein. Auch wenn § 29 (10) KrW-/ AbfG in Abständen von 5 Jahren eine Fortschreibung bestehender AWP verlangt und die derzeit geltenden AWP der 5 Regierungsbezirke in NRW zwischen Mai 2004 und April 2005 bekannt gemacht wurden, hätte eine bis zum Ende der Umsetzungsfrist der EU-Abfallrahmenrichtlinie Ende 2010 befristete Fortgeltung der im Dezember 2005 erstmalig erfolgten Zusammenfassung der 5 AWP mit den dort jeweils geltenden Regelungen m. E. ausgereicht. Die Entsorgungssicherheit ist, wie das MUNLV

...

Dienstgebäude
Goethestr. 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0

Fax (Zentrale)
02104_99_4444
Notfälle nach 15.30 Uhr:
02104_99_3301

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

...

im Entwurf des landesweiten AWP richtig feststellt, aufgrund von signifikanten Überkapazitäten der Behandlungsanlagen mehr als gewährleistet, so dass kein unmittelbarer Handlungsdruck zu erkennen ist.

Umsetzung der Prinzipien der Nähe und der Autarkie sowie des Ressourcen- und Klimaschutzes

Obwohl der Kreis durch seine Mitgliedschaft im Entsorgungsverband EKOCity und der gemeinsamen Gesellschaft zur Kompostierung der Bioabfälle mit der Stadt Düsseldorf (KDM) zur Zeit nur am Rande betroffen ist, möchte ich auf die Ausschreibungsproblematik insbesondere auch unter Einbeziehung möglicher Transportprobleme der kreisangehörigen Städte hinweisen.

Die Landesregierung verweist im vorliegenden Entwurf des AWP an mehreren Stellen darauf, dass die Vorgaben des Plans auch dann von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) zu berücksichtigen sind, wenn der Plan selbst nicht verbindlich ist (S. 16/ 17 AWP).

Die Berücksichtigung der genannten Kriterien (Nähe- und Autarkieprinzip, Ressourcen- und Klimaschutz) muss sich in der Leistungsbeschreibung wiederfinden, die in öffentlichen Ausschreibungen nach den Bestimmungen des § 8 Nr. 1 I VOL/A so eindeutig und erschöpfend sein muss, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen. Dies ist anhand des vorliegenden AWP-Entwurfes, auch mittelbar über die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte, nicht möglich. Die Aufstellung einer Prüfkriterienmatrix für Nähe, Autarkie, Ressourcen- und Umweltschutz durch die jeweiligen örE dürfte ausreichend Konfliktstoff beinhalten, der vor den Vergabekammern und den Vergabesenaten der Oberlandesgerichte angegriffen wird. Hierbei ist insbesondere fraglich, wie die folgende Aussage zu deuten ist: „Zur Minimierung der Transportentfernungen sowie von Transporten insgesamt sind Abfälle in einer dem Entstehungsort am nächsten gelegenen Anlage in Nordrhein-Westfalen zu entsorgen. Dabei ist nicht zwingend auf die örtlich am nächsten gelegene Anlage abzustellen, sondern die Anlage zu wählen, die sich von den Gesamtumständen am nächsten gelegen und unter Berücksichtigung der Anlageninfrastruktur und einer Klimabilanz für den Umweltschutz als am geeignetsten erweist.“ (S. 21 AWP). Unter Berücksichtigung der Tendenz, dass Gerichte in Vergaberechtsstreitigkeiten nicht mehr nur formelle Kriterien prüfen, sondern auch materielles Recht prüfen, dürfte hier das Risiko höherer Fehleranfälligkeit im Vergabeverfahren durchaus gegeben sein. Zur Risikominimierung der örE wäre eine Detaillierung der oben zitierten Aussage durchaus geboten.

Der Kreis Mettmann weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass aufgrund der Notwendigkeit (EU-)rechtskonformer Ausschreibungszeiträume, die deutlich weniger als 10 Jahre betragen, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern der Nachweis der Entsorgungssicherheit über einen Zeitraum von 10 Jahren nicht möglich ist. Aufgrund der im Abfallwirtschaftsplan getroffenen Feststellungen zur Entsorgungssicherheit für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen wäre über eine Änderung des entsprechenden Passus in § 5a Abs. 2 Nr. 4 LAbfG NW zumindest nachzudenken.

Die zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden geteilte Zuständigkeit in der Abfallwirtschaft darf bei der Durchsetzung der Zielstellungen des Abfallwirtschaftsplans nicht außer Acht gelassen werden. Die Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise wirken auf das Verhalten der Abfallerzeuger weniger stark als bspw. die Ausgestaltung der Abfallgebühren. Gerade hier sind den Kreisen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger enge Grenzen gesetzt.

Die verbindliche Anlagenzuweisung sollte daher im AWP vorgeschrieben werden.

Erfassung von Bio- und Grünabfällen

Auf S. 17 AWP wird durch die Landesregierung formuliert: „Vor diesem Hintergrund haben die von den Kreisen und kreisfreien Städten aufzustellenden Abfallwirtschaftskonzepte insbesondere folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung überlassener Abfälle, insbesondere zur flächendeckenden getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen sowie zur Erhöhung der Abschöpfquoten.“

Bei Beibehaltung dieser Formulierung, ohne den einschränkenden Zusatz „unter Berücksichtigung lokaler Bedingungen“, sind folgende Entwicklungen realistisch:

1. die Qualität des Sammelgutes lässt durch erhöhte Fehlwurfquoten, insbesondere in Großwohnanlagen und an Gebäuden mit hoher Wechselfrequenz, stark nach und schränkt die stoffliche Verwertbarkeit signifikant ein,
2. die bisher mit dem Restabfall gesammelten Bioabfälle schlechter Qualität gelangen in das System der getrennten Sammlung und führen zu den in 1. genannten Problemen. Bisher konnten diese schlecht bis nicht stofflich verwertbaren Bioabfälle CO₂-neutral in der MVA verbrannt und effizient zur Produktion von Strom, Wärme und Dampf genutzt werden.

Auch wenn der Sinn der Getrenntsammlung von Bio- und Grünabfällen außer Frage steht, sollte es den öRE überlassen bleiben, in welchen Gebietstrukturen sie ein System für die getrennte Erfassung dieser Abfälle einführen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Stör- und Schadstoffe die nachfolgende stoffliche Verwertung (Kompostierung, Vergärung) behindern und schlimmstenfalls eine Marktunfähigkeit des produzierten Kompostes verursachen. Aufgrund der Entscheidung des BVerwG vom 18.06.2009 (BVerwG 7 C 16.08) ist auch bei den Bioabfällen von einem Fortbestand der Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auszugehen.

Entsorgungssicherheit, Zuweisungsproblematik, Abfallimporte

Im Entwurf des AWP stellt die Landesregierung an mehreren Stellen richtig fest, dass den 5,47 Mio. Tonnen behandlungsbedürftiger Abfälle Behandlungskapazitäten von ca. 6,3 Mio. Tonnen in MVA und ca. 475.000 Tonnen in MBA gegenüberstehen. Richtigerweise wird ebenso festgestellt, dass unter Berücksichtigung langfristig zurückgehender Abfallmengen die Entsorgungssicherheit eindeutig gegeben ist.

Angesichts der Überkapazitäten von etwa 1,7 Mio. Tonnen ist der folgende Satz auf S. 21, 2. Absatz AWP schwer zu verstehen: „Dem Prinzip der Nähe entsprechende Importe von Siedlungsabfällen aus anderen europäischen Staaten und zeitlich befristete Notmaßnahmen können nur dann erfolgen, wenn dadurch die Entsorgungssicherheit in Nordrhein-Westfalen nicht beeinträchtigt wird.“

Da der AWP mehrfach die Bedeutung der Siedlungsabfallwirtschaft zum Ressourcen- und Klimaschutz hervorhebt (Kapitel 4 AWP), sollte konsequenterweise in Kapitel 10 des AWP, 5. Absatz, letzter Satz, 2. Halbsatz geändert werden: „..., können insbesondere für behandlungsbedürftige Abfälle oder sonst deponierte verbrennungsfähige Abfälle aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union genutzt werden.“

Dadurch wird erreicht, dass die vorwiegend kommunalen Anlagen mit hoher Auslastung wirtschaftlich im Interesse der Gebührenzahler betrieben werden können und dass Abfälle, die in anderen Mitgliedsstaaten der EU auf Deponien beseitigt worden wären, energetisch in Deutschland genutzt werden und von diesen Abfällen keine global wirksamen THG-Emissionen ausgehen können. Unter der Voraussetzung, dass Ex- und Importe von Abfällen nur dann zulässig sein sollten, wenn:

1. die Behandlungskapazitäten im Importland ausreichend zur freien Verfügung stehen,

2. die Behandlung technisch hochwertiger, energieeffizienter und emissionsärmer erfolgt als im Herkunftsland und
3. die Abfallimporte mittelfristig beschränkt sind, um den Zeitraum bis zum Aufbau eigener hochwertiger Behandlungsanlagen in den Herkunftsländern zu überbrücken,

wären Aussage und Intention der Landesregierung, dass die Anlagen in NRW auf Kosten der Gebührenzahler auch weit unterhalb der Kapazitätsgrenzen betrieben werden sollen, weil Importe nicht zulässig oder politisch unerwünscht sind, aus Sicht des Ressourcen- und Klimaschutzes inkonsequent. Die bei der Deponierung von organikhaltigen Abfällen entstehenden Emissionen an Methan sind global signifikant klimawirksam. Die Emissionen durch Transport solcher Abfälle in die energetisch effizienten Anlagen in NRW sind verschiedenen Studien zufolge innerhalb einer Gesamtökobilanz zu vernachlässigen.

Gerade in der augenblicklichen Situation stark zurückgehender Gewerbeabfallmengen sind Fremdmengen, um hohe Gebührensprünge für die Bürgerinnen und Bürgern zu vermeiden, zur Auslastung insbesondere der Müllverbrennungsanlagen wichtig.

Aussagen zur Behandlungskapazität

Die Landesregierung trifft auf Seite 23 folgende Aussagen: „Die Preise für die thermische Behandlung von Abfällen sind in Bewegung geraten. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Kreise und kreisfreie Städte, deren Entsorgungsverträge demnächst auslaufen, bei Ausschreibungen mit für sie günstigen Konditionen rechnen können. Soweit die Entwicklung zu Lasten jener Anlagenbetreiber geht, die über überdimensionierte Anlagenkapazitäten verfügen, ist zu berücksichtigen, dass dies auf Grundlage der Abfallwirtschaftskonzepte in eigener Verantwortung geschehen ist. Ein Ausgleich zu Lasten von Gebührenzahlern anderer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger etwa durch verbindliche Zuweisungen begegnet daher deutlichen Bedenken.“

Der Kreis Mettmann ist der Auffassung, dass vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung der Behandlungsinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen eine verantwortungsvolle Interessenabwägung unumgänglich ist. Der drohende Entsorgungsnotstand in den 80-er Jahren hat damalige Landesregierungen dazu veranlasst, die Städte und Kreise mit Hinweis auf ihre gesetzliche Entsorgungsverantwortung als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zum Bau von vorwiegend thermischen Behandlungsanlagen zu bewegen. Der Kreis befindet sich nur deswegen in einer guten Situation, weil er diesem Drängen nicht nachgegeben hat.

Die dabei entstandenen Kapazitäten haben nicht allein die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu verantworten. Diese Anlagen haben über einen langen Zeitraum dazu beigetragen, für Nordrhein-Westfalen eine umweltgerechte und sichere Entsorgung zu gewährleisten und sie haben den frühzeitigen Ausstieg aus der Deponierung von Abfällen ermöglicht.

Damit nicht diejenigen öRE und ihre Gebührenzahler, die sich aufgrund der og Hintergründe frühzeitig um eine sichere Abfallbehandlung bemüht haben, zukünftig die Nachteile höherer Gebühren tragen müssen, sollten diese vorwiegend kommunalen Investitionen, bei wegfallenden Zuweisungen, eine flankierende Unterstützung erhalten, über deren konkrete Ausgestaltung sich Landesregierung und Anlagenbetreiber verständigen müssen.

Aussagen zu Deponien

Die Landesregierung trifft Aussagen zu Deponien in den Abschnitten 7.2.2. (S. 48), 8.2.2. (S. 58), v. a. in 9.5. (S. 69) und in 10 (S. 73). In Abschnitt 10 wird zusammenfassend festgestellt: „Durch das auf diesen Deponien zur Verfügung stehende Restvolumen ist für den Planungszeitraum und darüber hinaus Entsorgungssicherheit für die Abfälle gewährleistet, die den Kreisen und Städten zur Ablagerung überlassen werden.“

Ausgehend von dieser Feststellung und in Zusammenhang mit § 31 Abs. 2 KrW-/ AbfG dürfte die Neueinrichtung von Deponien für Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden, im Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsplans nicht möglich sein, da ein Bedarfsnachweis in der Planfeststellung nicht gelingen kann. Das wiederum würde bedeuten, dass die Ablagerung der den öRE überlassenen Abfälle nur auf Deponien erfolgen kann, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abfallwirtschaftsplans genehmigt sind. Hierbei darf jedoch auch der Erweiterung von am 15.07.2009 betriebenen und betriebsreduzierten Deponien, nichts im Wege stehen.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Näheprinzips kommt der regionalen Zusammenarbeit weiterhin große Bedeutung zu. Im Abfallwirtschaftsplan des Regierungsbezirks Düsseldorf 2004 wurden drei Deponienregionen gebildet, für die auf der Basis des durchschnittlichen Ablagerungsvolumens und des verfügbaren Restvolumens jeweils Entsorgungssicherheit für einen Zeitraum zwischen 20 und über 40 Jahren festgestellt wurde. In der Deponieregion III (Städte Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Wuppertal

und Kreis Mettmann) wurde bereits 2003 ein Deponiebewirtschaftungskonzept vereinbart, das eine Entsorgungssicherheit bis mindestens 2028 gewährleistet.

Der Abfallwirtschaftsplan sollte ausdrücklich die bestehenden Vereinbarungen zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Deponiebetreibern, wie z.B. die in der Deponieregion III, unterstützend flankieren, da diese sich zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit bewährt haben. Neue Deponien sind zuzulassen, wenn erkennbar wird, dass die Entsorgungssicherheit für ablagerungsfähige Abfälle in den Entsorgungsregionen nicht mehr für mindestens 10 Jahre gewährleistet werden kann. Die Einrichtung weiterer Deponieabschnitte genehmigter Deponien (beispielsweise Deponie Langenfeld-Immigrath) muss bei Bedarf möglich sein. Eine *landesweite* Betrachtung der verfügbaren Deponiekapazitäten ist aufgrund der damit verbundenen hohen Transportaufwendungen nicht zielführend.

Für die Berücksichtigung dieser Anregungen wäre ich Ihnen dankbar und wünsche Ihnen für das weitere Verfahren viel Erfolg.

Freundliche Grüße
In Vertretung

Serwe
Umweltdezernent

Kampf ums Altpapier grundsätzlich zu Gunsten der Kommunen entschieden

Das Bundesverwaltungsgericht - BVerwG - hat entschieden, dass private Haushaltungen ihren Hausmüll einschließlich seiner verwertbaren Bestandteile (wie insbesondere des Altpapiers) grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen haben. Sie sind nicht befugt, mit der Verwertung solcher Bestandteile gewerbliche Entsorger zu beauftragen.

Zugleich hat das BVerwG die Voraussetzungen der nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) als Ausnahme vom Grundsatz der öffentlichrechtlichen Entsorgung und Verwertung des Hausmülls zulässigen gewerblichen Sammlungen eng gefasst.

Der in der Öffentlichkeit als "Kampf ums Altpapier" bezeichnete Streit wurde durch eine Anordnung der Landeshauptstadt Kiel ausgelöst, mit der sie einem privaten Unternehmen der Abfallentsorgung untersagte, im Stadtgebiet Altpapier aus privaten Haushaltungen durch Aufstellung "blauer Tonnen" zu erfassen und zu verwerten, u.a. weil diese Tätigkeit die Planungssicherheit und Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgung beeinträchtige, die zu Vorkehrungen für den Fall des "Ausstiegs" des Privatunternehmens verpflichtet sei. Die hiergegen erhobene Klage war in zweiter Instanz erfolgreich. Das Oberverwaltungsgericht hob den Bescheid mit der Begründung auf, die Pflicht zur Überlassung privaten Hausmülls an den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger entfalle nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, soweit die Besitzer des Hausmülls zur Verwertung in der Lage seien; das sei auch dann der Fall, wenn ein beauftragter Dritter die Verwertung besorge. Außerdem sei die Tätigkeit der Klägerin als "gewerbliche Sammlung" gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG von der Überlassungspflicht freigestellt.

Das BVerwG ist der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nicht gefolgt.

Es hat dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vielmehr für den Bereich der Abfälle aus privaten Haushaltungen die grundsätzliche Zuständigkeit der öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger entnommen. Davon ausgenommen seien nur die Teile des Hausmülls, zu deren Verwertung die Abfallbesitzer persönlich – also ohne Beauftragung eines Dritten – beispielsweise bei Eigenkompostierung in der Lage sind. Das ergibt sich nach Auffassung des BVerwG aus der Systematik des Gesetzes und aus dessen Zweck, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen sicherzustellen. Bei privaten Haushalten rechtfertige diese Zielsetzung anders als bei verwertbarem Müll aus anderen Herkunftsbereichen die grundsätzliche Zuweisung an den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger. Wäre eine – auch der Entstehungsgeschichte des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht zu entnehmende – Abkehr von diesem Entsorgungssystem beabsichtigt gewesen, hätte es einer deutlichen gesetzlichen Regelung bedurft.

Ob und in welchem Umfang die Tätigkeit der Klägerin als "gewerbliche Sammlung" i.S.v. § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG anzusehen ist und sie in diesem Rahmen Altpapier aus Privathaushalten ausnahmsweise verwerten darf, konnte das BVerwG man-

gels ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht abschließend beurteilen. Es hat aber die Voraussetzungen für diese Ausnahme erheblich enger gefasst als das Oberverwaltungsgericht. Der Sammlungsbegriff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes schließe Tätigkeiten aus, die auf der Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen dem sammelnden Unternehmen und den privaten Haushalten nach Art eines Entsorgungsträgers in dauerhaften festen Strukturen gegen Entgelt abgewickelt werden. Ferner stehen überwiegende öffentliche Interessen einer gewerblichen Sammlung nicht erst bei einer Existenzgefährdung des öffentlichrechtlichen Entsorgungssystems, sondern schon dann entgegen, wenn die Sammlungstätigkeit nach ihrer konkreten Ausgestaltung mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf die Organisation und die Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach sich zieht.

Zur Prüfung dieser engeren Voraussetzungen hat das BVerwG die Sache an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.

BVerwG - Urteil vom 18. Juni 2009

Der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung (bvse) und der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) haben gegen das Urteil Beschwerde bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft eingelegt, da sie der Auffassung sind, dass das Urteil gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs verstößt. Es bleibt abzuwarten, ob diese Beschwerde Erfolg haben wird.

Auch das Bundeskartellamt hat sich in das Verfahren eingeschaltet, da das Amt den freien Wettbewerb gefährdet sieht.

Es bleibt also abzuwarten, ob die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über den Einzelfall hinaus eine generelle Bedeutung erlangen wird.

Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zur Interkommunale Zusammenarbeit in der Abfallentsorgung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Juni 2009 ein Grundsatzurteil zur interkommunalen Zusammenarbeit in der Abfallentsorgung gefällt. Nach der Entscheidung haben Kommunen die Möglichkeit, ohne Ausschreibung Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge gemeinsam durchzuführen – und zwar auch dann, wenn sie keine öffentlich-rechtliche Organisationsform wie z.B. einen Zweckverband wählen.

A. Sachverhalt

In dem zugrundeliegenden Verfahren hatten die vier niedersächsischen Kreise Rotenburg (Wümme), Harburg, Soltau-Fallingb. und Stade im Jahre 1995 mit der Stadtreinigung Hamburg – einem öffentlichen Unternehmen der Stadt – einen Vertrag über Abfallentsorgungsleistungen abgeschlossen. Gegenstand der Vereinbarung war die thermische Behandlung ihrer Abfälle in der neuen Müllverbrennungsanlage Rügenberger Damm, die mit einer Kapazität von 320.000 Tonnen jährlich sowohl Elektrizität als auch Wärme produzieren und 1999 fertig gestellt werden sollte. Nach diesem Vertrag reservierte die Stadtreinigung Hamburg den vier Kreisen eine Kapazität von 120.000 Tonnen zu einem für alle nach der gleichen Formel berechneten Preis. Die Vergütung soll nach dem Vertrag über die Stadtreinigung Hamburg an den Betreiber der Anlage, der ihr Vertragspartner ist, gezahlt werden. Die Laufzeit beträgt zwanzig Jahre. Die Parteien vereinbarten zudem, spätestens fünf Jahre vor Ende der Vertragslaufzeit Verhandlungen über eine Vertragsverlängerung aufzunehmen. Der Vertrag wurde von den vier Kreisen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens und ohne europaweite Ausschreibung direkt mit der Stadtreinigung Hamburg abgeschlossen.

B. Entscheidung

Über diese Art der horizontalen Zusammenarbeit auf vertraglicher Grundlage hat der EuGH nun zum ersten Mal entschieden. Der EuGH hat dabei klargestellt, dass Kommunen die Möglichkeit haben, ohne Ausschreibung Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge gemeinsam wahrzunehmen. Es handele sich dabei nämlich nicht um einen ausschreibungspflichtigen Beschaffungsvorgang am Markt. Der Gerichtshof führt dabei aus, dass eine öffentliche Stelle ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben mit ihren eigenen Mitteln und auch in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen erfüllen könne, ohne gezwungen zu sein, sich an externe Einrichtungen zu wenden, die nicht zu ihren Dienststellen gehören. Das Gemeinschaftsrecht schreibe den öffentlichen Stellen für die gemeinsame Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben dabei jedoch zum einen keine spezielle Rechtsform vor; die Schaffung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts sei daher nicht erforderlich. Zum anderen könne eine solche Zusammenarbeit öffentlicher Stellen das Hauptziel der Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen – einen freien Dienstleistungsverkehr und die Eröffnung eines unverfälschten Wettbewerbs in allen Mitgliedstaaten – nicht in Frage stellen, solange die Umsetzung dieser Zusammenarbeit nur durch Überlegungen und Erfordernisse bestimmt werde, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen, und der in der Grundsatz der Gleichbehandlung der Interessenten insofern

gewährleistet sei, dass kein privates Unternehmen besser gestellt werde als seine Wettbewerber.

(EuGH, RS C-480/06, Urteil vom 09.06.2009 Kommission der Europäischen Gemeinschaften ./ Bundesrepublik Deutschland)

Es handelt sich um ein Grundsatzurteil des EuGH, das über den konkreten Fall hinaus Bedeutung hat, so dass sich die noch verbliebene Restunsicherheit über die Bildung des Zweckverbandes EKOCity und die Vereinbarkeit mit Europäischem Recht erledigt haben dürfte.